

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (GS GEA)

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011, der §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2016, des § 27 der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung – ABS -) und der §§ 1, 11, 12 und 13(2) der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung – AAS -) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 18.12.2019 und nach Anzeige beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde, die Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (GS GEA) wie folgt geändert:

Artikel 1: Änderung der Satzung:

1. § 1 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

- a) als Grundgebühr
aa) aus abflusslosen Gruben 2,55 €/BE und Monat.

2. § 1 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

- aa) aus abflusslosen Gruben 13,62 €/m³ Fäkalabwasser,

3. § 1 Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

- c) Zulage für Extrafahrten als „An- und Abfuhrpauschale“
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen: 352,94 € netto zzgl. 19 % Mehrwertsteuer

Artikel 2: Neufassung der Satzung

Die Verbandsvorsteherin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung durch Veröffentlichung im Internet <http://www.wzv-strelitz.de> öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Neustrelitz, 20.12.2019



v. Buchwaldt
von Buchwaldt
Verbandsvorsteherin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neustrelitz, 20.12.2019



v. Buchwaldt
von Buchwaldt
Verbandsvorsteherin